

## Z W E C K V E R E I N B A R U N G

Zwischen der Stadt Starnberg - kurz Schulsitzgemeinde genannt -  
und den  
Gemeinden Berg und Pöcking - kurz Vertragsgemeinde genannt -  
über den Betrieb der Musikschule Starnberg.

---

Aufgrund des Art. 8 KommZG wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

### § 1

Definition "Jugendliches"  
→ § 7 I S. 1 B VIII (KJHG)  
= < 18 Jahre

- (1) Die Stadt Starnberg betreibt eine Jugendmusikschule mit dem Namen "Musikschule Starnberg" als Bildungseinrichtung für die Stadt Starnberg und die Vertragsgemeinden.
- (2) Für den Betrieb der Musikschule wird das städtische Gebäude an der Mühlbergstraße (bisheriges Altenheim) bereitgestellt.
- (3) Die Schulsitzgemeinde verpflichtet sich, Unterricht der Musikschule auch in den Vertragsgemeinden einzurichten, soweit hierzu der ausdrückliche Wunsch einer Vertragsgemeinde besteht. Die Vertragsgemeinde stellt dabei die Unterrichtsräume unentgeltlich zur Verfügung.

### § 2

- (1) Die Stadt ist berechtigt, den ihr aufgrund der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 entstandenen laufenden Aufwand, der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckt ist, nach dem Verhältnis der Zahl der Musikschüler der Vertragsgemeinden umzulegen.
- (2) Der Umlagebetrag pro Musikschüler wird dabei jeweils auf einen Höchstbetrag begrenzt, der 500,- DM für das Schuljahr 1988/89 beträgt. <sup>x)</sup>  
Dieser Betrag wird für die künftigen Jahre jeweils im Verhältnis der **Steigerungsrate der Angestelltenvergütungen fortgeschrieben.**
- (3) Eine Überschreitung des jeweiligen Höchstbetrages ist nur durch eine einvernehmliche Entscheidung der Vertragspartner möglich.

<sup>x)</sup> **Stichtag für die Feststellung der Schülerzahl ist jeweils der 1.1. des laufenden Schuljahres.**

§ 3

- (1) In allen wichtigen Fragen wird die Stadt die Vertragsgemeinden unterrichten.
- (2) Die Vertragsgemeinden haben insbesondere ein Mitspracherecht bei Änderung der Satzung für die Musikschule bzw. bei Änderung der Gebührenordnung.

§ 4

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt rückwirkend ab 01.09.1988 in Kraft.  
Sie kann jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Schuljahres gekündigt werden. Das Schuljahr läuft jeweils vom 01.09. bis 31.08.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 16.11.1978 außer Kraft.

§ 5

Das Landratsamt als zuständige Aufsichtsbehörde erhält gemäß Art. 10 KommZG einen Abdruck dieser Zweckvereinbarung.

Starnberg, *24. 11. 1988*  
Stadt Starnberg



H. Thallmair  
Erster Bürgermeister

Berg, 04. Januar 1989  
Gemeinde Berg



Ucker  
Erster Bürgermeister

Pöcking, *15. Dez. 1988*  
Gemeinde Pöcking



Krabler  
Erster Bürgermeister